

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953  
1951**

93 (12.10.1951)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 93

Karlsruhe, den 12. Oktober

1951

## Inhalts-Verzeichnis

854-864

### I. Verwaltungsangelegenheiten

- 854 Führerscheine für DB-Kraftwagenführer;  
h. i. Führerscheinbilder  
855 Kinderzuschlag für Pflegekinder und Enkel  
856 Tauglichkeitsvorschrift; hier: Berichtigungsblatt 1  
zur Dv 107  
857 Verordnung zur Auflösung und Überführung von  
Verwaltungseinrichtungen der Verkehrsverwaltung  
im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und in den Län-  
dern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-  
Hohenzollern vom 4. September 1951

### III. Betrieb und Fahrplan

- 858 Reisezugfahrplan; Interzonenverkehr

### IV. Verkehr

- 859 Änderungsverfügungen Nr 14 und 15 für Leitungs-  
und Ladevorschriften

- 860 Beförderung von lebenden Tieren als Eilstückgut  
861 Schonliche Behandlung von Räucherfischsendungen

### V. Bau, Unterhaltung und Bewachung der Bahn

- 862 Herbstverkehr

### VI. Maschinen- und Werkstättenangelegenheiten

- 863 Elektr. Anlagen in Dienst- und Mietwohnungen

### VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 864 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Teil 1 und Teil 3,  
Drucksachen-Nr 966 91), (alte Nr 257 91)

### VIII. Nachrichten

- Personalnachrichten  
Offene Dienstposten

## I. Verwaltungsangelegenheiten

### 854 Führerscheine für DB-Kraftwagenführer; h. i. Führerscheinbilder

23 M 32 Pwhkm/Kw (ABl 93. 12. 10. 51.)

Es kommt immer wieder vor, daß uns von Be-  
diensteten für die Ausstellung von DB-Führerscheinen  
zu kleine Lichtbilder zugehen. Im § 8 der StVZO ist  
die Größe 52 × 74 mm vorgeschrieben. Diese Größe ist  
in jedem Falle bei der Einreichung von Bildern zum  
Ausstellen eines DB-Führerscheines einzuhalten. Klei-  
nere Bilder werden wir in Zukunft zurückweisen.

### 855 Kinderzuschlag für Pflegekinder und Enkel

3 A P 21 Pbs (ABl 93. 12. 10. 51.)

GDE-Verf 4.307 Pbs vom 21. 8. 1951

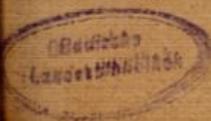
Der Herr Bundesminister der Finanzen hat mit Erlaß  
I P 1513 — 67/50 vom 2. 4. 1951 genehmigt, daß künftig  
für Kinder aus der Sowjetzone, die von Eisenbahn-  
bediensteten im Bundesgebiet als Pflegekinder oder  
Enkel zur Pflege und Erziehung in den Hausstand auf-  
genommen wurden, ausnahmsweise der Kinderzuschlag  
gewährt werden kann, obwohl deren in der Sowjetzone  
lebende Eltern an sich in der Lage wären, die Kinder  
bei Aufenthalt in der Sowjetzone zu unterhalten. Bei  
den bekannten währungstechnischen Schwierigkeiten  
werden die Eltern der Kinder im allgemeinen nicht im-  
stande sein, ihren im Gebiet der Bundesrepublik leben-  
den Kindern den notwendigen Unterhalt zu gewähren.  
Abgesehen von der Unmöglichkeit legaler Geldüber-  
weisungen aus der Sowjetzone in das Bundesgebiet  
werden die Unterhaltsbeiträge der Eltern bei dem un-

günstigen Kursverhältnis der DM-Ost zur DM-West in  
der Regel unter 20.— DM-West liegen, also sehr nied-  
rig sein und deshalb bei der Frage der Unterhalts-  
leistungen von anderer Seite unberücksichtigt bleiben  
können. Andererseits kann eine Rückkehr der Kinder  
in die Sowjetzone billigerweise in der Regel nicht ver-  
langt werden.

Anträge auf Gewährung des Kinderzuschlages für  
obengenannte Kinder können jedoch stets erst 6 Monate  
nach Aufnahme des Kindes in den gemeinsamen Haus-  
halt des Antragstellers bei der Eisenbahndirektion ge-  
stellt werden. Dem Antrage ist ein ausgefüllter Vor-  
druck 20060 „Fragebogen für Pflegekinder und Enkel“,  
sowie die polizeiliche Anmeldebescheinigung, die Ge-  
burtsurkunde des Kindes und eine Erklärung des An-  
tragstellers beizufügen, der die näheren Umstände  
über die Aufnahme des Kindes und die eingehenden  
monatlichen Unterhaltsbeiträge entnommen werden  
können. Gleichzeitig wird bei dieser Gelegenheit dar-  
auf hingewiesen, daß der Kinderzuschlag bei Annahme  
eines Pflegekindes aus einer kinderreichen Familie nur  
gewährt werden kann, wenn die Eltern des Kindes  
keine Abfindung und keine laufende Beihilfe zahlen,  
auch wenn sie dazu imstande sind. Als kinderreich  
gelten Familien mit 4 oder mehr lebenden ehelichen  
Kindern unter 16 Jahren, wobei gerichtlich für ehelich  
erklärte Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder mitzählen.

Wir weisen aber darauf hin, daß die Gewährung des  
Kinderzuschlages für Pflegekinder und Enkel auf einer  
Kann-Bestimmung beruht, der Kinderzuschlag  
deshalb nur bedingt und in jederzeit widerruflicher  
Weise gewährt wird.

Vorstehende Verfügung ist bei Nr 57 der Besoldungs-  
vorschriften für Reichsbahnbeamte vorzumerken.



**856 Tauglichkeitsvorschrift; hier: Berichtigungsblatt 1 zur DV 107** 5 Ps 100 Polu (ABl 93. 12. 10. 51.)

Zur Tauglichkeitsvorschrift ist mit Gültigkeit vom 1. 7. 1951 das Berichtigungsblatt Nr 1 erschienen. Der Eingang ist zu überwachen.

Es bringt — außer kleinen Berichtigungen — die mit ABIVerf 556/1951 bekanntgegebenen Ergänzungen. Daneben wurden die Bediensteten des Brückenunterhaltungsdienstes in die Tauglichkeitsgruppe B aufgenommen.

**857 Verordnung zur Auflösung und Überführung von Verwaltungseinrichtungen der Verkehrsverwaltung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern vom 4. September 1951**

14 A 4 Ogfr (ABl 93. 12. 10. 51.)

Auszug aus dem „Bundesgesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland“ Teil I Bonn, Nr. 45 vom 11. September 1951.

Auf Grund des Artikels 130 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Auflösung von Einrichtungen der Verwaltung**

- (1) Mit Wirkung vom 1. April 1950 sind folgende Verwaltungsstellen aufgelöst:
1. Die Dienststelle des Haupttreuhänders für die Abwicklung der Reichsautobahnen in der britischen Zone in Bielefeld,
  2. das Kriegsschädenamt für die Seeschifffahrt in Hamburg.
- (2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt die Behörden auf die die Befugnisse des Kriegsschädenamtes für die Seeschifffahrt in Hamburg vom gleichen Zeitpunkt an übergehen.

§ 2

**Überführung von Einrichtungen der Verwaltung**

In die Verwaltung des Bundes (Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr) werden übergeführt:

- a) Die Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes einschließlich der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn (Hauptabteilung Eisenbahnen) — § 1 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr vom 12. September 1948 (WiGBl. S. 95) — und folgende nachgeordnete Verwaltungsstellen:
1. Das Hauptprüfungsamt der Deutschen Bundesbahn in Offenbach (Main) sowie die Prüfungsämter bei den nachgenannten Eisenbahndirektionen und den Eisenbahn-Zentralämtern Minden (Westf) und München.
  2. Die Generalbetriebsleitung Süd in Stuttgart
  3. Die Generalbetriebsleitung West in Bielefeld
  4. Das Eisenbahn-Zentralamt Minden (Westf)
  5. Das Eisenbahn-Zentralamt München
  6. Das Eisenbahn-Sozialamt in Frankfurt (Main)

7. Das Hauptwagenamt in Frankfurt (Main)

8. Die Zentralstelle für Betriebswirtschaft im Werkstättenamt in Frankfurt (Main)

9. Die Oberleitung der Bahnpolizei in Frankfurt (Main)

10. Die Eisenbahndirektionen Augsburg, Essen, Frankfurt (Main), Hamburg, Hannover, Kassel, Köln, München, Münster, Nürnberg, Regensburg, Stuttgart, Wuppertal

11. Die den Eisenbahn-Zentralämtern und Eisenbahndirektionen unterstellten Ämter und alle sonstigen Verwaltungsstellen der früheren Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet.

§ 3

**Deutsche Bundesbahn**

Die Verwaltungsstellen der früheren Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr vom 12. September 1948 — WiGBl. S. 95 —) und der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen bilden die Deutsche Bundesbahn.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Bonn, den 4. September 1951

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Dr. Frohne

Der Bundesminister  
für Angelegenheiten des Bundesrates  
Hellwege

### III. Betrieb und Fahrplan

**858 Reisezugfahrplan; Interzonenverkehr**

33 Bfp 3 Bfp (ABl 93. 12. 10. 51.)

Der Halt der Züge D 1/2 in Eisenach ist seit dem 20. 9. 1951 entfallen. Interzonenreisende für Eisenach Ort und Übergang können deshalb den D 1 ab Bebra nicht mehr benutzen. Sie sind auf die Zugverbindung P 1117/843 (Bebra ab 3.52, Gerstungen an 4.31, ab 5.47, Eisenach an 6.44) zu verweisen. In der Gegenrichtung stehen in Eisenach ebenfalls nur Personenzugverbindungen zur Verfügung.

### IV. Verkehr

**859 Änderungsverfügungen Nr 14 und 15 für Leitungs- und Ladevorschriften**

7 H V 11 Vgbf (ABl 93. 12. 10. 51.)

Änderungsverfügungen Nr 14 und Nr 15 wurden verteilt. Eingang überwachen.

**860 Beförderung von lebenden Tieren als Eilstückgut**

7 V 12 Vgbe (ABl 93. 12. 10. 51.)

Bei Sendungen mit lebenden Tieren, die als Eilstückgut aufgegeben werden, sind in letzter Zeit erhebliche Beförderungsverzögerungen festgestellt worden. Diese Verzögerungen sind vor allem darauf zurückzuführen, daß die meist in Eilgutkurswagen eingehenden Sendungen auf den Umladebahnhöfen ohne Rücksicht auf eine längere Lagerzeit bis zum nächsten Eilgutkurswagen zurückgehalten werden, anstatt sie unverzüglich mit nächster Gelegenheit im Pw eines für die Eilstückgutbeförderung freigegebenen Reisezuges weiterzubefördern. Wir ordnen daher an, daß solche Sendungen ab sofort im Pw der Reisezüge zu befördern sind, wenn kein begleiteter Eilgutkurswagen im Zug vorhanden ist.

Im Beförderungsbuch 2 ist im Abschn A der Besonderen Anordnungen bei Ziff 2 folgende Bestimmung nachzutragen:

„Lebende Tiere, die als Eilstückgut aufgegeben werden, sind im Pw der Reisezüge zu befördern, sofern kein begleiteter Ek im Zug vorhanden ist. Keinesfalls dürfen solche Sendungen bis zum nächsten Ek zurückgestellt werden, wenn vorher eine günstigere Beförderungsmöglichkeit mit einem für die Eilstückgutbeförderung freigegebenen Reisezug möglich ist oder eine Beförderungsmöglichkeit am gleichen Tag nicht mehr besteht.“

Beteiligte Bedienstete eingehend unterweisen. Im Dienstunterricht ist diese Verf besonders zu behandeln.

**861 Schonliche Behandlung von Räucherfischsendungen**

7 V 4 Vubg (ABl 93. 12. 10. 51.)

Die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH in Hamburg beklagt sich darüber, daß Räucherfische in Kisten, die als Expreßgut oder Eilstückgut aufgeliefert werden, fortgesetzt beschädigt bei den Empfängern eintreffen. Unter Hinweis auf die E-Vbl-Verf 506/32/50 sind deshalb die beteiligten Bediensteten erneut zu belehren und anzuhalten, die Fischkisten flach zu legen, nicht zu sehr zu belasten und schonlich zu behandeln.

**V. Bau-, Unterhaltung und Bewachung der Bahn****862 Herbstverkehr** 41 T 6 Ja (ABl 93. 12. 10. 51.)

Während des Herbstverkehrs sind Schwierigkeiten in der Gestellung von Güterwagen, insbesondere von O-Wagen, zu erwarten. Da der Privatverkehr den Vorrang hat, dürfen Dienstgüter nur im unbedingt notwendigen Umfange versandt werden. Die Be- und Entladung hat schnellstens zu erfolgen.

**VI. Maschinen- u Werkstättenangelegenheiten****863 Elektr. Anlagen in Dienst- und Mietwohnungen**

25 Bmkr 3 Mlb allg. (ABl 93. 12. 10. 51.)

Es häufen sich die Fälle, in denen Inhaber von Dienst- und Mietwohnungen ohne vorherige Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle An-

schlußleitungen für elektr. Kochherde oder sonstige Geräte sowie Lichtinstallationen ausführen lassen und nach Fertigstellung der Arbeiten die Rechnungen dem zuständigen Amt bzw. der ED zur Begleichung vorlegen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß derartige Aufwendungen ohne vorherige Genehmigung durch die ED oder das Amt nicht mehr übernommen werden.

**VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten****864 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Teil 1 und Teil 3, Drucksachen-Nr 966 91), (alte Nr 257 91)**

24 St 23 Stwn (ABl 93. 12. 10. 51.)

Den in Betracht kommenden Stellen gehen demnächst das 3. Ersatzblatt Stoff-Haupt-Nr 515.78 Seite 314 c/d zum Teil 1 und Stoff-Haupt-Nr 554.04 zum Teil 3 des VdW zu.

Bei der Stoff-Haupt-Nr 515.77 werden dadurch die Sorten 21 bis 27, 29 bis 39, 51 bis 55, 61 und 62 für die Beschaffung gesperrt.

Die Stoff-Haupt-Nr 554.04 umfaßt 2 Blätter, die Seitenzahlen müssen später von Hand nachgetragen werden. Für die nicht mehr aufgenommenen Sorten 73, 77 und 94 müssen, sofern noch Bestände vorhanden sind, Auftragsnummern beantragt werden.

Im Merkbuch für Werkstoffe Band 2, Ausgabe 1943 werden die Angaben der Stoff-Haupt-Nr 554.04 ungültig.

Der Eingang der Blätter ist zu überwachen.

**VIII. Nachrichten****Personalnachrichten****Übertragen:**

Das Dezernat 43 dem Oberreichsbahnrat Johann Baptist Deuerling, seither bei der GDE Speyer,

die Vorsteherstelle der Güterabfertigung Singen (Htw) dem Reichsbahninspektor Achilles Bernhard in Überlingen.

**Wieder übernommen:**

als Reichsbahninspektor Albert Seifert in Herbertingen,

als Reichsbahnsekretär Werner Ulbricht in Breisach.

**Rücküberführt:**

zur Ministerialregistratorin Reichsbahnobersekretärin Martha Schütz in Karlsruhe.

**Befördert:**

zum Reichsbahninspektor Reichsbahnobersekretär Hugo Dörr in Karlsruhe,

zum Reichsbahnsekretär Zugführer Hans Hemm in Basel,

zum Reichsbahnassistent die Reichsbahnbetriebswarte Hans Herold, Josef Walter in Friedrichshafen, Wilhelm Gisy, Walter Weise in Karlsruhe, Martin Renner und Franz Rosenfelder in Villingen (Schwarzw).

**Planmäßig angestellt:**

als Reichsbahnbetriebswart die Eisenbahngelieferten Xaver Schöner in Gengenbach, Karl Anselment, Fridolin Kranz, Theodor Rendler, Hugo Schulz, Franz Zimmer in Offenburg, Anton Meßmer in Waldshut.

**Außerplanmäßig angestellt:**

als ap Reichsbahninspektor die Inspektoranwälter Friedrich Ulsas in Appenweier, Bruno Kuhn, Volkmar Schaber in Baden-Baden, Fridolin Teufel in Dußlingen, Walter Friederich in Karlsruhe, Erich Eisensteger in Lindau, Richard Böttger in Metzingen, Werner Schneider, Eduard Vogler in Offenburg, Werner Westermann in Rastatt, Josef Epple in Ravensburg und Hermann Epple in Tübingen.

**Zurruhesetzt:**

Reichsbahnobersekretär Julius Blust in Radolfzell,

die Reichsbahnsekretäre Karl Dietrich in Brennet, Georg Beck in Orschweier, Luise Pippig in Weil (Rh),

Reichsbahnbetriebswart Christian Vöhringer in Reutlingen-Unterhausen.

**Gestorben:**

Reichsbahnsekretär August Zenz in Scheidegg am 3. 9. 1951.

**Entlassen:**

Reichsbahnbetriebswart August Hodapp in Offenburg.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 93. 12. 10. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen

**Berichtigung:**

Die im ABl Nr 91/1951 ausgeschriebenen Dienstposten:

a) „Lagerverwalter“ beim EAW Offenburg und

b) „Lagerverwalter“ beim EAW Friedrichshafen sind als **A 7-Raten** bewertet.

— 3 A P 40 —

Die nichttechn B 8-Rate „Fahr- und Abfertigungsdienst, Stellvertreter des Divo“ beim Bf Herbertingen  
— 3 H P 41 —

sofort

bahneigene Mietwohnung im Empfangsgebäude (3 Zimmer, 2 Kammern nebst Zubehör)

25.10.1951

Es kommt nur ein Bediensteter in Frage, der die Wohnung tauschen kann

Die nichttechn B 8-Rate „1. Büroschreiber“ bei der Bm Calw ist zu besetzen  
— 3 H P 41 —

sofort

—

27.10.1951

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

## Von Eisenbahnern - für Eisenbahner

wurden das Eisenbahn-Sozialwerk und die anderen betrieblichen Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundesbahn geschaffen.

Das Eisenbahn-Sozialwerk erfüllt seine Aufgaben in folgenden Abteilungen:

Bezirksfürsorgen • Betriebsküchen und Kantinen • Heime • Kulturelle Betreuung  
Chöre und Kapellen • Alkoholfreie Getränke • In diesem Zusammenhang ist auch die milde Stiftung »Eisenbahn-Waisenhorte« zu erwähnen.

Anerkannte betriebliche Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundesbahn sind ferner:

Deutsche Reichsbahn-Sterbekasse • Versicherungsverein Deutscher Eisenbahnbediensteten  
Eisenbahn-Landwirtschaft und Tierschadenskasse • Eisenbahn-Hausbrandversorgung  
Verband der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen • Arbeitsgemeinschaft der Eisenbahn-Sportvereine  
Eisenbahn-Zentralstelle gegen die Alkoholgefahren • Eisenbahn-Siedlungsgesellschaften

**WOHL GEBORGEN - FREI VON SORGEN!**

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe